

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Februar 1896.

6.

Landesgesetz vom 26. Jänner 1896,

mit welchem die zwei neuen Ortsgemeinden Lovrana und Moschenizze
errichtet werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,
wie folgt:

Art. 1.

Die gegenwärtige Ortsgemeinde Lovrana wird getheilt und es werden zwei Ortsgemeinden gebildet:

- a) Lovrana mit Opric und Tulisevizza;
- b) Moschenizze mit Kalac, Draga, Kraj, Versec und Martina.

Art. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. 3.

Bis zur Constituirung der Executiv- und Verwaltungsorgane der neuen Gemeinden bleiben die gegenwärtigen Gemeindeorgane im Amte.

Wien, am 26. Jänner 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.